



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des In-
nern EDI
3003 Bern

per Mail an:

hegebe@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4401
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 22. September 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Betäubungsmittelsuchtverordnung; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Obwalden unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Betäubungsmittelverordnung (BetmSV). Sowohl die Möglichkeit, dass die Zentren für heroingestützte Behandlung (HeGeBe-Zentren) die Ab- und Mitgabe von Diacetylmorphin an geeignete Institutionen delegieren können, wie auch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen mehrere Tagesdosen der Behandlung mitzugeben, sind sinnvoll. Wir teilen die Ansicht, dass dadurch die individuellen Therapiebedürfnisse von Personen mit diacetylmorphingestützter Behandlung verbessert werden können. Diese Notwendigkeit hat sich beispielsweise während der Coronapandemie gezeigt und entspricht insbesondere einem Bedürfnis von älteren Patientinnen und Patienten, welche die HeGeBe-Zentren aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aufsuchen können. Deshalb begrüssen wir auch die Möglichkeit der Abgabe (im Sinne der Verabreichung) durch geeignete externe Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Gefängnisse oder Apotheken). Auch die Möglichkeit dieser Institutionen, den Patientinnen und Patienten Diacetylmorphin mitzugeben, entspricht dem Ziel der Ordnungsänderung, eine bessere Versorgung der zunehmend immobilen Patientinnen und Patienten sicherzustellen.

2. Konkrete Bemerkungen zur Revision

Wichtig ist, die Behandlung auch in Zukunft bestmöglich an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausrichten und die bisherige Qualität der Betreuung gewährleisten zu können. Die neue Regelung darf nicht zu einem Abbau von flankierenden Massnahmen der Schadenminderung führen. Eine fundierte Risikoabschätzung für die erweiterte Mitgabe, gerade auch bei der Dauer von bis zu einem Monat, erachten wir daher als zentral. Missbräuche durch Verkäufe auf dem Schwarzmarkt sind zu minimieren, um Gefahren von Überdosierung durch den Umlauf von reinem Heroin ausschliessen zu können. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass den Aspekten der Sicherheit mit der Vorlage Rechnung getragen wird, indem beispielsweise die Mitgabe auf sieben Tagesdosen eingeschränkt wird und die Mitgabe nur für Patientinnen und Patienten zulässig ist, welche schon länger in Behandlung sind, als gesundheitlich und sozial genügend stabil eingestuft werden und bei denen eine Missbrauchsgefahr als gering eingeschätzt wird. Trotzdem wächst mit der erweiterten Mitgabe auch die Missbrauchsgefahr, und es fragt sich, ob die behandelnde Institution ihre Verantwortung für die Patientinnen und Patienten in jedem Fall noch genügend wahrnehmen kann. Wir regen deshalb an, dass das der Bundesrat diese Frage unter den verschiedenen Aspekten – Verbesserung der Versorgung, Verhinderung von Missbrauch – nochmals prüft.

Für weitere fachliche Bemerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonsapothekervereinigung in der Beilage, deren Ausführungen wir unterstützen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landammann

Beilage:

- Stellungnahme der Kantonsapothekervereinigung vom 18. Juli 2022

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Sozialamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)